



SR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Ungarn/

Böhmeim / Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich; Herzogin

zu Burgund/ Steyer/ Kärnthhen/ Crain/ und Wür-

temberg; Gräfin zu Tabsburg/ Flandern/ Tyrol/

Börg/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und

Saar; Groß. Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Gerbitten allen und jeden Unseren treu & gehorsambsten Stän-

den/ Inwohnern/ und Unterthanen in Unserem Her-

zogthumb Crain/ Graffschafft Börg/ und Gradisca, dann

in dem In: De: Littorali, was Bürden/ Standes/

Ambts/ oder Wesens Sie seynd/ Unsere Kayserl. Königl.

Gnad/ und geben denenselben gnädigst zu vernehmen: welchergestal-

ten zwar durch die im Jahr 1746. publicirte Münz- Patenten die

vorsichtige Ordnung beschehen/ damit die ringhaltige frembde Gold-

und Silber- Münzen aus Unseren Erb- Länden hindangehalten/ mit-

hin die Unterschlebung des schlechten/ anstatt des guten Gelds/ so

viel immer möglich/ verhinderet werde.

Nachdeme aber unerachtet sothanen Verbotts die schlechte aus-

ländische Münzen je länger je mehr überhand nehmen/ und insonder-

heit die Königl. Preußische/ in Schrott/ und Korn sehr geringhaltige

Neue Münzen hin/ und wieder verausgabet/ andurch aber Unsere

Erb- Länder empfindlichst benachtheilet/ das gute Geld verschleppt/

Handl und Wandel zerrittet/ und endlichen das Univerfum der sicht-

bahren Gefahr sich von guten Münz- Sorten entblößet zu sehen/

ausgesetzt wird.

Als haben Wir für eine unumbgängliche Nothwendigkeit angesehen / diesem einreissenden Ubel den schleinigsten Einhalt zu thun / folgbahr gnädigst zu verordnen befunden: daß

Primo: alle frembde Geld: Sorten / so den Werth eines halben Guldens nicht erreichen / als ungangbare Schied: Münzen angesehen / mithin

Secundo: so wohl diese / als insonderheit alle neue Königlich Preussische grössere / und kleinere Münz: Gattungen ohne Unterschied durchaus verruffen / und weder zu verausgaben / noch anzunehmen erlaubt / sondern die Ubertretere neben der Confiscation zugleich einer empfindlichen Straff nach Ausweis deren vorhinnigen Patenten unterworfen seyn sollen. damit aber

Tertio: Jedermann wisse / wie hoch alle übrige in dem Cours verbleibende auswändige Münz: und Geld: Sorten ausgegeben / und angeahmen werden mögen; So haben Wir derenselben Werth nach Beschaffenheit ihrer innerlichen Güte in begehender Verzeichnuß ordentlich ausmessen / und bey einigen derer frembden Münzen in et was erhöhen zu lassen / mithin gnädigst zu befehlen geruhet / daß solthane Valuation, oder Bestimmung des Werths dem Publico zu verhütung weiteren Schadens förderamb bekandt gemacht werden solle; damit aber / ist Unsere gnädigste Willens: Meinung

Quarto: daß fñrohın die Ausfuhr deren Kaiserl. Königl. Thaler / Gulden / und halben Gulden / ja auch deren Siebenzehner / und Siebner: Stücken in frembde Länder verbotten seyn / und keine andere Geld: Ausfuhr / als in Gold: Sorten / dann in Groschen / und anderen Schied: Münzen / und auch diese nicht anderst / als gegen die bisherige Paß / und Oblignirung gestattet / darauf auch vestiglich gehalten / folgsamb die in dem Münz: Patent de Anno 1746. vorgesehene Straff des Dupli erfrischet / und mit äusserster Schärffe vollzogen werden solle. Und zumahlen

Quinto: die Thur: Bayrische Groschen / und andere frembde Schied: Münzen / ungeachtet so oft wiederholten Generalien / jedam noch auf das neue sehr häufig zu sehen seynd; als finden Wir Uns genüßiget derenselben Verruffung mit dem Besatz zu erneuern / daß wer nur immer derley Schied: Münzen zu Handen hat / solche binnen vier Wochen entweder nach dem innerlichen Werth zu 23. fl. für die haltende Wiener: Marck feinen Silbers in das Münz: Ambt einlieferen / oder solche mit behdrigen Paß / und Oblignirung in das Reich versenden solle / massen im wiedrigen nach verlauff obigen Ter-

mins

mins mit Confiscirung aller dieser verbottenen Schieds Münzen ohns
verschont fürgegangen werden wurde.

Das meinen Wir ernstlich / und wird sich folgsamb ein jeder
darnach zu richten / mithin vor Unglück / und Schaden zu hütten
wissen. Hieran beschicht Unser gnädigster Will / und Meinung.
Geben in Unserer Stadt Laybach den 16. Junij 1751.

Johann Seyfrid Graf
von Herbersten.



Ad Mandatum Sac. Cæsareo.
Regiæ Majestatis in Consilio Re-
præsentationis & Cameræ.

Carl Anton v. Brankovich.

SPECIFICATION

D Eren jenigen frembden Gold- und Silber-
Münz- Sorten / welche in denen Kayserl.
Königl. Erb- Königreichen und Landen frey
auszugeben / und anzunehmen / bereits Anno
1746. allergnädigst erlaubet worden / und zu folge neu-
erlicher allerhöchsten Entschliessung de dato Wienn den
10. Martij 1751. zwar noch ferner / jedoch nicht anderst /
als in dem herunten ausgewiesenen / und bey einigen
Silber- Münzen allergnädigst erhöheten Werth frey
ausgeben / und angenohmen werden mögen.

Schwere deren fol-
genden Sorten nach
de ordinari 60. Gran
schweren Ducaten-
Gewicht.

Königl. Französische Gold- Sorten.

Nach allergnädigst
geschöpffter K. K.
Resolution haben zu
courfiren pr.

Ducat	Gran	Von lest verstorbenen König Lu- dovico decimo quarto	fl.	fr.	pf.
3	53	Louisd'or doppelte	14	37	
1	54	Louisd'or einfache	7	13	
	57	Halbe deto	3	35	
2	19	Sonnen- Louisd'or	8	40	

Von jezo regierenden König.

2	19	Schild- Louisd'or	8	44	
---	----	-------------------	---	----	--

Königl. Französische Sil- ber- Sorten.

		Französische alte Thaler / oder Louis- Blanc	2		
		Halbe Louis- Blanc	1		
		Viertl deto	30		

B

Neue

Schwere deren folgenden Sorten nach de ordinari 60. Gran schweren Ducaten-Gewicht.

Ducat | Gran

Neue Französische sogenannte Aggio - oder Feder - Thaler von jetzt regierenden König / auf welchen das Wappen mit Palm - oder Lorber - Zweigen umgeben ist.
Dergleichen halbe
Viertel deto

Nach allergnädigst geschöpfter R. R. Resolution haben zu courfiren pt.

fl.	fr.	pf.
2	10	2
1	5	1
	32	2

Königl. Spanische Gold - Sorten.

7 | 46
3 | 52
1 | 56
58

Bierfache Spanische Doppien
Doppelte deto
Einfache deto
Halbe deto

29	10	
14	33	
7	16	
3	37	

Königl. Spanische Silber - Species.

Alle Spanische so wohl in Europa geschlagene Thaler / als aus America kommende Matten / oder Pezze Colonarie, oder Maxicane

2	3	1
---	---	---

Königl. Englische.

2 | 21

Gold Guinée

9		1
---	--	---

Königl. Portugesische Gold - Münzen.

7 | 42
3 | 5
1 | 32
47
18

Ein fünffacher Moid'or mit dem Portugesischen grossen Kreuz auf einer - und Königl. Portugesischen Wappen auf der anderen Seithen
Ein doppelter Moid'or
Ein einfacher Moid'or
Ein halber Moid'or
Ein fünfftl Moid'or

29	19	
11	46	
5	50	
2	58	
1	11	

Ein

Schwere deren folgen
den Sorten nach de or-
dinari 60. Gran schwe-
ren Ducaten Gewicht.

Nach allergnädigst
geschöpfter K. K.
Resolution haben zu
courfieren pr.

Ducat	Gran		fl.	kr.	pf.
8	12	Ein doppelter Teston mit der Kö- nigl. Bildnuß auf einer und dem Königl. Portugesischen Wappen auf der anderen Seiten	31	16	
4	6	Einfache deto	15	40	
2	3	Halbe deto	7	50	
1	2	Viertl deto	3	56	
1	31	Achtl deto	1	58	

Niederländische Gold-Münzen.

3	10	Ganze Souverains	12	6	
1	34	Halbe Souverains	6		

Niederländische Silber-Münzen.

		Burgundische Thaler oder Pata- cons	2		
--	--	--	---	--	--

Groß Herzogl. Toscanische Gold-Münzen.

1		Ein Zechin, ader Gigliato	4	12	
---	--	---------------------------	---	----	--

Groß Herzogl. Toscanische Silber-Münzen.

		Eine Piastra	2	24	3
		Ein Livornino	2	2	1

Venetianische Gold-Münzen.

1		Ein Venetianischer Zechin	4	12	
---	--	---------------------------	---	----	--

Venetianische Silber-Münzen.

		Ein Venetianischer Ducaton	2	28	
		Ein Venetianischer Ducato	1	32	2
		Ein Venetianische Justina	2	2	1

Mayländische Silber-Münzen.

		Ein Philipp oder Philipp-Thaler	2	10	3
--	--	---------------------------------	---	----	---

B 2 Dols

Schwere deren folgen
den Sorten nach de or-
dinari 60. Gran schwe-
ren Ducaten Gewicht.

Ducat | Gran

Holländische Gold-Mün-
den.

Holländischer Ducaten - -

Nach allergnädigst
geschöpffter R. R.
Resolution haben zu
courfiren pr.

fl. | fr. | pf.
4 | 7 | 2

Holländische Silber-Münzen.

Holländischer Thaler - -

2 | |

Russische Silber-Münz.

Ein Koubl - - -

1 | 41 |

Päbstl. Silber-Münzen.

Von denen unter denen älteren
Päbsten außgemünzte Piastre
biß auf Innocentium XII. in-
clusive

2 | 24 | 3

Reichs-Münzen.

Alle in Reich / oder andertwerths
nach dem Reich-Schrott und
Korn geschlagene Ducaten -

4 | 7 | 2

Die Braunschweiger-Lünneburger-Sächsische.

Und übrige dergleichen alte nach
dem Reichs-Schrott und Korn
in Röm. Reich geprägte Species
Thaler / wie bishero - -
Deto halbe Species Thaler / Gul-
diner / oder sonst genannte; Stuck
wie bishero - - -
Deto halbe Guldiner oder Viertel
Species Thaler / oder so genannte
; Stuck wie bishero - - -

2 | |
1 | |
| 30 |

NB.

NB.

Die Kremitzer Ducaten werden wie bishero zu 4. fl. 12. kr. dann die Kayf. Königl. in denen Erb-Ländischen Münz-Häusern ausgemünzte ordinari Ducaten zu 4. fl. 10. kr. anzunehmen / und außzugeben / bey solchen aber sowohl / als auch bey denen Holländern / und Reichs Ducaten / dann Gigliati / und Zechin zu beowachten seyn / daß solche vollständig 60. Ducaten Gran in Gewicht haben müssen / wiedrigens nicht allein derenselben connivendo gestatteter Aggio von selbst hindanfallet / und solche nur in dem innerlichen Werth à vier Gulden anzusehen / sondernannebst noch von obbesagten 4. fl. für jeden nach dem wahren Mann-Gewicht abgängigen Gran nach Inhalt des 3ten Münz-Patents de Anno 1746. 4. kr. abzuziehen / und respectivè gutzumachen seynd / dergestalten / daß an niemand ein ungewichtiger Ducaten / Zechin, oder Gigliato, ohne Abzug des Aggio, und ohne untereinstiger Gutwachtung so viele 4. kr. als viele Gran solcher caliret / aufbedrungen werden möge / so mehr / als die Kayserl. Königl. Münz-Membter instruiret seynd / zur Umb-Münzung derley ohngewichtigen Ducaten / Zechin, oder Gigliato alle nur immer thunliche Erleichterung deren Partheyen angedeyhen zulassen.